

RS UVS Kärnten 1995/01/16 KUVS-27/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1995

Rechtssatz

Der Unabhängige Verwaltungssenat kann in Gemeindeangelegenheiten der Kärntner Abfallordnung für die Säumnisbeschwerde nicht zuständige Behörde werden, da der Unabhängige Verwaltungssenat selbst nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist und auch seinerseits Oberbehörden nicht hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at